

Antrag der Redaktionskommission* vom 30. Oktober 2025

5994 b

A. Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative für mehr günstige und gemeinnützige Wohnungen («Wohnungsinitiative»)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 27. November 2024 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 9. September 2025,

beschliesst:

- I. Die Volksinitiative für mehr günstige und gemeinnützige Wohnungen («Wohnungsinitiative») wird abgelehnt.
- II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.
- III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberchtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem obligatorischen Referendum.
- IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

Minderheitsantrag Florian Heer (in Vertretung von Jasmin Pockertschnig), Gianna Berger, Harry Brandenberger, Rafael Mörgeli, Birgit Tognella-Geertsen:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative für mehr günstige und gemeinnützige Wohnungen («Wohnungsinitiative») wird nachfolgende Verfassungsänderung beschlossen.

II. Diese Verfassungsänderung wird den Stimmberechtigten zur Volksabstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 30. Oktober 2025

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Christa Stünzi Sandra Freiburghaus

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

Kantonale Volksinitiative für mehr günstige und gemeinnützige Wohnungen («Wohnungsinitiative»)

Die Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) wird wie folgt geändert:

Art. 110 ¹ Kanton und Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Wohnen und bedarfsgerechtes Wohnraumangebot.

² Sie berücksichtigen und fördern dabei Bauweisen, die nachhaltig und treibhausgasneutral sind.

³ Sie fördern:

- a. den gemeinnützigen Wohnungsbau;
- b. das selbst genutzte Wohneigentum.

⁴ Der Kanton unterstützt den gemeinnützigen Wohnungsbau durch die Einräumung von Baurechten sowie die Gewährung von Bürgschaften, Darlehen und Staatsbeiträgen.

⁵ Der Kanton betreibt eine öffentlich-rechtliche Anstalt, die günstigen Wohnraum erstellt, unterhält oder vermietet oder gemeinnützigen Wohnbauträgern Baurechte einräumt oder überträgt. Sie kann dazu Grundstücke erwerben.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum der Abstimmung]

¹ Die Änderung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

² Die Anstalt wird innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung errichtet.

³ Der Kanton stattet die Anstalt mit einem Dotationskapital von mindestens 500 Mio. Franken aus.

⁴ Der Kanton überträgt der Anstalt alle Grundstücke aus dem Finanzvermögen, die bereits der Wohnnutzung dienen oder sich dafür eignen und die in absehbarer Zeit nicht für andere öffentliche Zwecke benötigt werden.



B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Verfassung des Kantons Zürich

(Änderung vom; Gegenvorschlag zur Volksinitiative für mehr günstige und gemeinnützige Wohnungen [«Wohnungsinitiative»])

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 27. November 2024 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 9. September 2025,

beschliesst:

I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Wohnen

Art. 110 ¹ Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Wohnraumangebot.

² Sie fördern den gemeinnützigen Wohnungsbau und das selbst genutzte Wohneigentum.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [...]

¹ Der Regierungsrat prüft Massnahmen zur Umsetzung der Änderung insbesondere im Bereich der Wohnbau- und Wohneigentumsförderung, der Raumplanung sowie zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren.

² Er beantragt dem Kantonsrat innert drei Jahren nach Annahme dieser Änderung in der Volksabstimmung die erforderlichen Gesetzesänderungen.